



1596.

Su wissen sey hiemit: Demnach die Namens Ihres Königl. Majest. von Groß-Britannien, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg von Uns mit der Gräfl. Lippischen Regierung zu Bückeburg, wegen *reciproquer* Auslieferung der *Deserteurs* unterm 1. Februarii 1736. geschlossene *Convention* an solchem *Dato* zu Ende gehen wird; Und dann Beyderseits beliebt worden, dieselbe anderweit zu erneuern und zu *prorogiren*; So ist deshalben nachfolgendes verabredet und geschlossen worden.

I. Daß alle und jede *Deserteurs*, welche, insoferne sie noch nicht eines benachbarten Herrn *Mondirung* angenommen, von Beyderseits Truppen und *Militz*, nach Errichtung dieses *Cartels* austreten, sie seyn Fremde oder Einheimische, und in Sr. Königl. Majest. teutschen oder denen Gräfl. Schaumburg-Lippischen Landen angetroffen werden, so wol ohne, als auf Ansuchen, sofort angehalten, zur Haft gebracht, und davon *reciproque Notification* geschehen, auch die Auslieferung in denenjenigen Orten, wo sie betreten und *arrétiret* worden, ohnweigerlich bewerkstelliget werden solle.

2. Zu Verhütung aller Weiltäufftigkeiten, sollen Beyderseits *Officiers* schuldig seyn, falls solche benannte *Deserteurs* sich bey geschlossenen *Compagnien* befinden und unterhalten lassen, die *Compagnie-Rolle* auf Begehren vorzuzeigen, und da ein solcher *Deserteur* entweder mit wachhaften oder falschen Namen sich darin befinden würde, denselben sogleich zu *arrétiren*, wie dann auch Beyderseitige Beamte oder jedes Orts Obrigkeit in deren anvertrauten Amt, Stadt oder Dorfschaft ein solcher *Deserteur* sich wird aufhalten oder betreten lassen, ohne oder auf beschehene *Notification* denselben *arrétiren*, und unweigerlich gegen Entrichtung der von dem *Deserteur* genossenen *Verpflegungsgelder* täglich zu einen Guten-Groschen und anderthalb Pfund Brod, ausliefern sollen.

3. Auf den Fall wann ein *Officier* wissentlich einen *Deserteur* annehmen und dieser von dem *Regiment*, wovon er entwichen,

wich, reclamiret wird, soll derjenige *Officier* so solchen *Deserteur* angenommen hat, denselben sofort ohne Entgeld ausfolgen zu lassen schuldig, auch über das gewärtig seyn, daß er deßfalls zu gebührender Straffe gezogen werde.

4. Wird aber ein *Deserteur* bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in dieser oder jener *pacificirenden* Herrschafften Diensten gestanden und davon ausgetreten, sollen an statt des gegebenen Werbe-Geldes und aller übrigen Unkosten ein vor alles Sechß *Rthl.* bezahlet, und darauf der *Deserteur*, jedoch gegen Zurückbehaltung der *Mondirung* ausgeliefert werden. So soll auch

5. Wann jemand aus dem *Civil*-Stande, was *Condition* er sey, einen *Deserteur* auskundschaftet und anzeiget, derselbe dafür 6 *Rthl.* zum *Recompens* bekommen.

6. Diejenige, welche einen *Deserteur* zur *Desertion* Anlaß geben, sie zu verhehlen, oder ihnen zu helfen sich unterstehen, oder auch zu fremden Werbungs-*Intrigues* und *Debauchirung* derer Soldaten und Unterthanen gebrauchen lassen, und dessen überwiesen werden, sollen zu nachdrücklicher Bestraffung, ohne Weiltäufigkeit des *Processus* gezogen, nicht weniger auch diejenige, welche von einem *Deserteur* Gewehr, *Mondirung* oder Pferde kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wann sie dergleichen Sachen verkaufft, den Wehrt dafür erstatten und noch dazu bestraft werden.

7. Alle und jede von Beyderseits Land-*Militz*, oder schon zu dem Ende würcklich beaidigte *Enrollirte*, obgleich dieselbe Dienste zu nehmen begehren würden, sollen gar nicht angenommen, sondern gleich angehalten, und davon *Notification* gethan werden, dahingegen ist denen übrigen Unterthanen so nicht angesessen, oder bey andern in denen Städten, oder auf dem platten Lande als Knechte, oder sonst in keinen würcklichen Diensten stehen, nicht verboten, in ein oder andern *pacificirenden* Herrschafften Krieges-Dienste, jedoch, ohne daß ein Theil in des andern Landen deßfalls einen öffentlichen Werbe-Platz anstellen könne, noch sonst auf eine unerlaubte Art sie herede, sich zu begeben.

ben. Dafern aber einerseits Unterthan auß anderseits Krieger-
 Diensten wieder los zu seyn, begehrte, so soll derselbige schuldig
 seyn, an seinen Platz einen andern Munster-mäßigen Keel, nebst
 Zurücklassung der *Mondirung* zu stellen, oder wann der *Dimit-*
tendus ein Reuter oder *Dragoner* ist, Zehn Rthlr. und wann
 er ein *Musquetier* ist, Zwanzig Rthlr. zu bezahlen, welchem-
 nechst er mit einem schriftlichen Abschiede ohnwegelich versehen
 werden muß.

8. Wann beurlaubte Soldaten in ein oder der andern *pa-*
cificirenden Herrschafften Landen *Excesse* begehen, sollen diesel-
 be nach beschehener Auslieferung und *Communicirung* derer über
 die *Facta* verhandelten *Aßen*, mit allem Ernst und Schärffe be-
 straffet und zugleich zu Erstattung der etwann verursachten Scha-
 den und Kosten, angehalten werden, wovon jedoch diejenige,
 welche *Capital-Delicta* begangen, ausgenommen seyn, in wel-
 chem Fall ein solcher *Delinquent in foro delicti* zu gebührender
 Straffe zu ziehen ist.

9. Dieses *Cartel* soll vom I. Febr. nächstfolgenden 1746.
 Jahres an, auf Zehn Jahre hindurch währen, nach deren Ab-
 lauf aber wegen dessen *Prolongation* weitere Handlung gepflo-
 gen werden, zu dessen Urkund ist gegenwärtige *Convention in*
duplo ausgefertigt, davon das eine *Exemplar* von Königl. Groß-
 Britanischer und Chur-Fürstl. Braunsch. Lüneb. Krieges-
 Canzelley, und das andere von der Gräfl. Schaumburgisch-
 Lippischen Regierung unterschrieben und eins gegen das andere
 ausgewechselt. So geschehen Hannover, den 16. Novembr.
 1745.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl.
 Braunsch. Lüneb. verordnete Geheimte-Räthe,
 Geheimte-Krieges- und Krieges-Räthe.



D. C. v. Lenthe.

862

802

70



Verzeichnis
 Vexer in diesem Bande befindlicher Vex.
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannoverischen Gulden d. d. 18 ^{ten} May 1708.	1.
Wacanton Gulden d. d. 12 ^{ten} Jun. 1712	2.
manie Lösungswa in Mondi, in fupst Gulden d. d. 2 ^{ten} Jun. 1714.	3.
remen fhan Hanowif einmunt d. d. 12 ^{ten} Jun. 1723.	5.
Bunig in Spermen ften für die d. d. 1 ^{ten} Febr. 1726.	6.
te der Officiers big Übermuf, der den Regimts d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
Officiers weuufte falgig big ich in fage gabt d. d. 15 ^{ten} May 1727.	9.
ung big der Augmentation d. d. 30 ^{ten} Okt. 1727.	230
in fofte an Hanowif fte befchneude fchreib d. d. 14 ^{ten} Julij 1711.	250
tion der Compagnien d. d. 23 ^{ten} Julij 1755.	278
erwinig de A ^o 1080	10.

B.

Gulden und einwänbiga Landfchneuf fande Hanowig d. d. 8 ^{ten} Mart. 1731.	11.
---	-----

L 25

